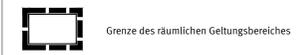


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" - Satzung H 101-VS/I

Legende



Satzung der Stadt Mainz Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" Satzung H 101-VS/I

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung "H 101-VS/I" beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.09.2021 und erneut am 22.03.2023 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" identisch, liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 13 und 14, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die "Jakob-Steffan-Straße" bzw. der Straße "Am Judensand", bzw. die Straße "Am Judensand",
- im Osten durch den bestehenden Grünzug,
- im Süden durch die Straße "Am Fort Gonsenheim", einen Teilbereich der "Ludwigsburger Straße" sowie durch den Fuß- und Radweg,
- im Westen durch die "Jakob-Steffan-Straße".

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1 : 1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. Oktober 2023 in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt ein Jahr.

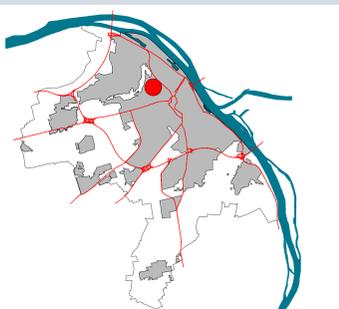
Plattentitel	Datename	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung H 101 VS-I.dwg	16.03.2023
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk-H101.UTM.dwg	29.11.2022
Satzungstext	3-027.ch.docx	15.03.2023

Verfahren	Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB	
2. Ausfertigung	
3. Bekanntmachung der Satzung im Bebauungsplan und Veröffentlichung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB	
Veröffentlichung der Geltungssperre der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB	
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB	
2. Ausfertigung	
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB	
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB	
5. Ausfertigung	
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB	

Bearbeiter/in	Groh	
	Breitkopf	
Zeichner/in	Garter	
Abteilungsleiter	Rosenkranz	
Amtsleiter	Strobach	
Maßstab		Ausgefertigt, Mainz
Beigeordnete		Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre Satzung H 101-VS/I

Im Bereich des
Bebauungsplanentwurfes
"Ludwigsburger Straße (H 101)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 29.11.2022
*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

